

Druckversion



Url: http://www.focus.de/finanzen/versicherungen/lebensversicherung/tid-13240/lebensversicherung-fiskus-bremst-steuervorteile_aid_365967.html

02.02.2009, 06:12



Lebensversicherung

Fiskus bremst Steuervorteile

Lebensversicherungskunden konnten sich bisher auf ihre Steuerprivilegien verlassen. Neue Hürden werden das ab 1. April ändern – oder Neupolicen teurer machen.

Von FOCUS-MONEY-Redakteur *Werner Müller*

Mit dem Start ins neue Jahr begann auch in puncto Steuern eine neue Zeitrechnung. Die inzwischen hinlänglich bekannte Abgeltungsteuer von 25 Prozent auf alle privaten Kapitalerträge ist der Garant dafür, dass ab 2009 für Anleger und Vorsorgesparer bei der Abrechnung mit dem Fiskus kaum ein Stein auf dem anderen bleiben wird. Doch trotz aller Nachteile für die meisten Produkte gibt es auch Anlageformen, die dadurch an Attraktivität gewinnen. Dazu zählen sicher die Lebensversicherungen.



Geänderte Steuerregeln bei Lebensversicherungen Colourbox

Deren steuerliche Regeln hat der Staat weitestgehend beibehalten, sodass sie zweifach privilegiert sind: Einerseits werden während der Ansparphase keinerlei Abgaben fällig. So bleiben laufende Erträge unversteuert, der Zinseszineffekt kann die Rendite steigern, und der Fiskus greift erst bei der Auszahlung zu. Dann ist sogar nur die Hälfte der Erträge steuerpflichtig, sofern die Versicherungsleistung erst nach zwölfjähriger Laufzeit und nach dem vollendeten 60. Lebensjahr des Kunden ausgezahlt wird. Kein Wunder, dass die gesamte Versicherungsbranche durch diese Begünstigung gegenüber dem abgeltungsteuerbelasteten Aktien- und Fondssparen jetzt auf einen neuen Schub für ihre Produkte hofft.

Mindesttodesfallschutz erforderlich

Doch mit dem erst kurz vor Weihnachten verabschiedeten **Jahressteuergesetz 2009** hat es nun auch diese Branche noch erwischt. So kippt ab 1. April 2009 für Neuverträge die privilegierte hälftige Besteuerung der Kapitallebensversicherungen, falls der Vertrag nicht zusätzlich einen ausreichenden Risikoschutz enthält. Aufgeschreckt durch Gestaltungen, die im Fall des Todes nur ein Prozent mehr als das zu diesem Zeitpunkt angesammelte Vermögen zahlen, will der Gesetzgeber nun wieder den Absicherungscharakter der Policen verstärken. Dazu wird künftig ein Mindesttodesfallschutz verlangt.

Bei Policen mit laufender Beitragszahlung sind dies 50 Prozent der insgesamt zu zahlenden Beiträge. Bei Verträgen mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer, gegen Einmalbeitrag und bei fondsgebundenen Kapitalpolicen sind zehn Prozent über dem Vertragswert das Minimum. Werden diese neuen Bedingungen nicht eingehalten, fällt unbarmherzig auf den vollen Ertrag Abgeltungsteuer an. Das führt zu erheblichen Renditeeinbußen.

Verteuerter Schutz drückt Erträge

Rendite wird auch die Gestaltung der neuen Kapitalpolicen kosten. Denn eine höhere Risikoabsicherung bedeutet mehr Kosten und damit weniger Ertrag. Die Versicherungswirtschaft sieht zwar kaum Auswirkungen: „Die konventionelle Lebensversicherung, bei der der Todesfallschutz der gewünschten Erlebensfalleistung entspricht, wird sich nicht verteuern, da keine Änderung erforderlich ist“, sagt Karl Panzer, Vorstandsvorsitzender der LV 1871. „Leicht teurer – je nach Höhe des zusätzlich erforderlichen Todesfallschutzes – wird die Lebensversicherung, bei der sich heute der Todesfallschutz unterhalb der 50-prozentigen Beitragsleistung bewegt. Die Verteuerung dürfte sich aber in engen Grenzen halten und höchstens dem Beitrag einer typischen Risikoversicherung in Höhe der zusätzlichen Todesfalleistung entsprechen.“

Jährlich dreistellige Zusatzkosten

Legt der Kunde dafür jedoch die Hälfte der Beiträge von reinen Risikopolicen zugrunde, kann er durchaus zu dreistelligen Beträgen gelangen, die jährlich für solch eine Police zusätzlich zu zahlen wären. Natürlich individuell abhängig von Kundenalter, Vertragslaufzeit, Ergänzungsleistung sowie der Kalkulation des Versicherers. Ähnliches gilt auch für die Aufstockung des Mindesttodesfallschutzes in den anderen Fällen, wie zum Beispiel bei Fondspolicen.

Mit konkreten Zahlen knausern die Anbieter aber bisher. Das wird wohl weniger daran liegen, dass einige Details noch offen sind. „Wir werden uns nochmals an das Bundesfinanzministerium wenden und bei Fragen, die in der Praxis aufgetreten sind, um Klarstellung bitten“, sagt Jürgen Wagner, Leiter der Steuerabteilung beim Branchenverband GDV. Die Rechner in den Produktschmieden der Versicherer laufen aber bereits auf Hochtouren, damit zum 1. April die neuen Kapitalpolicen mit den alten Steuervorteilen an den Markt gehen können. Keiner will sich das Geschäft entgehen lassen, selbst wenn seit Jahren immer weniger Kapitallebensversicherungen abgeschlossen werden. Denn auch knapp eine Million neue Verträge jährlich bringen ein ordentliches Volumen.

Schlussverkauf samt Alternativen

Nur gut, dass es bis zum 1. April eine Übergangsfrist gibt. Wer auf den Todesfallschutz weitgehend verzichten kann, darf so lange noch von den günstigeren und flexibleren Produktregeln profitieren. Doch Vorsicht, Interessenten sollten sich sputen: Dafür muss nämlich bis zum 31. März nicht nur der Vertrag abgeschlossen, sondern auch der erste Beitrag bereits eingezahlt worden sein. Dann greift selbst für solche Neuverträge noch der Bestandsschutz.

Wer dagegen die strengen Anforderungen auch danach mit neuen Policen umgehen möchte, kann auf Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht ausweichen: „Da für Rentenversicherungen das Langlebighkeitsrisiko als ausreichendes biometrisches Risiko angesehen wird, wird bei Kapitalauszahlung der Rentenpolice kein zusätzlicher Todesfallschutz erforderlich“, erklärt Daniel Ziska, steuerpolitischer Berater des Finanzdienstleistungsverbands AfW.

Weitere Steuerkeulen

Dagegen haben die beliebten Policenmäntel eine Chance mehr, dem verschärften steuerlichen Zugriff zu entgehen. Bereits seit 1. Januar entfallen für sie als sogenannte vermögensverwaltende Versicherungsverträge die Steuerprivilegien der Policen – und zwar rückwirkend. Darüber hinaus soll die ausländische Assekuranz in Deutschland stärker kontrolliert werden. In diesen beiden Fällen

hat also auch für Versicherungen schon jetzt eine neue steuerliche Zeitrechnung begonnen.

Todesfallschutz – harte Regeln für den Steuervorteil

Erst Ende 2004 wurde ein Mindesttodesfallschutz als Kriterium für steuerliche Vorteile von Lebensversicherungen ganz abgeschafft. Die nun erneut verlangte Risikoabsicherung muss zwar statt des früheren Mindesttodesfallschutzes in Höhe von 60 Prozent jetzt nur 50 Prozent der Beitragssumme betragen. Dafür ist es aber nun erforderlich, dass die Beiträge regelmäßig und in mindestens gleicher Höhe bis zum Laufzeitende des Vertrags gezahlt werden. Früher reichten fünf Jahre Prämienzahlung aus. „Damit gehen die neuen Anforderungen sogar über die vor 2005 geltenden Regeln hinaus“, empört sich Frank Rottenbacher, Vorstand des Arbeitgeberverbands der finanzdienstleistenden Wirtschaft (AfW).

Sind die Kriterien nicht erfüllt, also zum Beispiel bei kürzerer Beitragszahlungsdauer, Einmalbeiträgen oder generell bei fondsgebundenen Lebensversicherungen, wird ein Risikoschutz von mindestens zehn Prozent über dem Vertragswert oder der Beitragssumme verlangt. Diese Grenze muss spätestens fünf Jahre nach Vertragsbeginn erreicht sein, darf dann aber zum Laufzeitende hin wieder gleichmäßig reduziert werden.

Produkte, die künftig beiden Alternativen der Risikoabsicherung nicht genügen, gelten zwar auch als Lebensversicherungen, aber die hälftige Besteuerung der Erträge entfällt. Dann greift der Fiskus statt auf den halben Gewinn mit dem persönlichen Steuersatz auf den vollen Gewinn des Vertrags zu – und zwar mit der 25-prozentigen **Abgeltungsteuer**. Wenigstens bleibt auch in diesem Fall die Ansparphase steuerfrei. Dennoch: Selbst bei unterstelltem Spitzensteuersatz fallen in der Abgeltungsteuervariante höhere Abgaben an, sodass dem Versicherten weniger Kapital zur Verfügung steht. Und je geringer der persönliche Steuersatz ist, desto größere Vorteile bietet die hälftige Besteuerung. Die Neuregelung zum Mindesttodesfallschutz kann also richtig ins Geld gehen.

Schonfrist bis 1. April

Immerhin gelten die neuen Anforderungen erst für Versicherungsverträge, die ab dem 1. April abgeschlossen werden oder für die der erste Beitrag ab 1. April eingezahlt wird. Bis dahin werden vom Bundesfinanzministerium (BMF) aber noch einige Klarstellungen erwartet. „So sollte ein BMF-Schreiben präzisierende Aussagen zum Beispiel bezüglich der Behandlung von Beitragsteilen für Erwerbsunfähigkeits- oder Berufsunfähigkeitsabsicherungen und bei Beitragserhöhungen enthalten“, hofft Karl Panzer, Chef der LV 1871. Auch scheinen noch Fragen offen zu Fondspolice, etwa ob in den ersten fünf Jahren gar kein Todesfallschutz erforderlich ist oder ob dieser bereits von Beginn an stetig aufzubauen ist.

Umgekehrt bleibt natürlich zu hoffen, dass in einer möglichen Verwaltungsanweisung keine neuen bösen Überraschungen drohen. Schließlich waren auch die jetzt ins Jahressteuergesetz eingegangenen Regeln zum Mindesttodesfallschutz ursprünglich in dem Entwurf eines BMF-Schreibens aufgetaucht. Weitere dort angesprochene Punkte zu Rentenversicherungen oder Policendarlehen wurden aber bislang nicht umgesetzt.

Keine hälftige Besteuerung, wenn

- „in einem Kapitallebensversicherungsvertrag mit vereinbarter laufender Beitragszahlung in mindestens gleich bleibender Höhe bis zum Zeitpunkt des Erlebensfalls die vereinbarte Leistung bei Eintritt des versicherten Risikos weniger als 50 Prozent der Summe der für die gesamte Vertragsdauer zu

zahlenden Beiträge beträgt

- bei einem Kapitallebensversicherungsvertrag die vereinbarte Leistung bei Eintritt des versicherten Risikos das Deckungskapital oder den Zeitwert der Versicherung spätestens fünf Jahre nach Vertragsabschluss nicht um mindestens zehn Prozent des Deckungskapitals, des Zeitwerts oder der Summe der gezahlten Beiträge übersteigt. Dieser Prozentsatz darf bis zum Ende der Vertragslaufzeit in jährlich gleichen Schritten auf null sinken.“

Klarer Vorteil

Der Versicherte ist bei Auszahlung über 60 Jahre alt und der Vertrag mehr als zwölf Jahre gelaufen. Ist auch der Todesfallschutz ausreichend, kommt das Halbeinkünfteverfahren zur Anwendung. Das bringt ihm 7500 Euro mehr.

So wirkt sich die Abgeltungsteuer aus

-	Mit Halbeinkünfteverfahren Grenzsteuersatz 42 %	Mit Abgeltungsteuer Steuersatz 25 %
Beiträge	1200 Euro/Jahr	1200 Euro/Jahr
Ablaufleistung	220 000	220 000
eingezahlte Prämien	42 000	42 000
d.h. erzielter Gewinn	178 000	178 000
davon steuerpflichtig	89 000	178 000
Steuern inkl. Soli	-39 436	-46 948
verfügbares Guthaben	180 564	173 052
Vorteil	7512	
<i>Angaben in Euro</i>		<i>Quelle: FOCUS-MONEY</i>

Polizienmäntel – rückwirkend abgeschafft

Ein besonderer Dorn im Auge sind dem Fiskus schon lange die Versicherungsmäntel vor allem nach liechtensteinischem oder luxemburgischen Recht. Dabei werden völlig legal die Vorteile einer individuellen Vermögensverwaltung mit den Steuerprivilegien von Polizien kombiniert. Teils können Kunden sogar ihr eigenes Depot in den Versicherungsmantel einbringen. So können sie die sonst fällige Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge vermeiden und über eine Polizienkonstruktion die Vorteile einer steuerfreien Ansparphase samt halber Steuerbefreiung der späteren Gewinne nutzen.

Doch damit ist seit 1. Januar 2009 Schluss. Solche „vermögensverwaltenden Versicherungsverträge“ werden steuerlich gar nicht mehr als Lebensversicherung eingestuft, die Vorteile entfallen. Vielmehr werden die Erträge dem Kunden direkt zugerechnet. **Folge:** Sie sind ganz regulär laufend jährlich zu versteuern. Damit wird auf Zinsen und Dividenden sowie Verkaufsgewinne aus nach 2008 gekauften Wertpapieren Abgeltungsteuer fällig. Der Versicherungsmantel hat also keine steuerliche Wirkung mehr. Das macht die Modelle uninteressant.

Kein Bestandsschutz für Altverträge

Besonders perfide: Die harte Besteuerung greift bereits für alle Kapitalerträge, die bei solchen Polizienmänteln ab dem 1. Januar 2009 erwirtschaftet werden –

also auch bei bereits abgeschlossenen Verträgen. Bestandsschutz: Fehlanzeige.

Ein Umstand, den der ehemalige Präsident des Bundesfinanzhofs, Klaus Offerhaus, in einem Rechtsgutachten schlicht für verfassungswidrig hält: „Es verstieße gegen das verfassungsrechtlich garantierte Rückwirkungsverbot, wenn die einschränkende Neuregelung auch auf bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung geschlossene Verträge angewendet werden könnte.“ Ob sich Unternehmen darauf berufen werden und den Rechtsweg beschreiten, bleibt abzuwarten.

Ebenso ungewiss bleibt zunächst, ob die Kriterien in einem künftigen BMF-Schreiben noch präzisiert werden. Angedacht war einmal, die Entscheidung, ob eine solch steuerschädliche Vertragsgestaltung vorliegt, dem einzelnen Finanzbeamten anhand eines umfangreichen Kriterienkatalogs aufzubürden.

Jährliche Besteuerung

„Ist in einem Versicherungsvertrag eine gesonderte Verwaltung von speziell für diesen Vertrag zusammengestellten Kapitalanlagen vereinbart, die nicht auf öffentlich vertriebene Investmentfondsanteile oder Anlagen, die die Entwicklung eines veröffentlichten Indexes abbilden, beschränkt ist, und kann der wirtschaftlich Berechtigte unmittelbar oder mittelbar über die Veräußerung der Vermögensgegenstände und die Wiederanlage der Erlöse bestimmen (vermögensverwaltender Versicherungsvertrag), sind die dem Versicherungsunternehmen zufließenden Erträge dem wirtschaftlich Berechtigten aus dem Versicherungsvertrag zuzurechnen.“

Auslandsanbieter – verschärfter Zugriff

Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurden zwei neue Kontrollmechanismen eingeführt, mit denen auch bei ausländischen Lebensversicherungen die Besteuerung sichergestellt werden soll. Denn bei solchen Policen wird bislang weder eine Quellensteuer einbehalten noch werden Kontrollmitteilungen an den deutschen Fiskus verschickt.

Deshalb müssen inländische Versicherungsvermittler seit 1. Januar 2009 dem Fiskus Vertragsabschlüsse mit ausländischen Lebensversicherern detailliert melden. Versäumen sie dies, droht ihnen eine Geldbuße von bis zu 5000 Euro. „Diese Vorschrift, den einzelnen Versicherungsvermittler zu einer Hilfsstelle des Finanzamts zu machen, ist unsäglich“, schimpft AfW-Vorstand Frank Rottenbacher. Die Meldepflicht entfällt nur, wenn die ausländische Gesellschaft eine Niederlassung in Deutschland hat oder sie den Fiskus freiwillig selbst über Vertragsabschlüsse informiert.

Ersteres trifft etwa auf Anbieter wie Canada Life oder Standard Life zu. Clerical Medical dagegen zum Beispiel hat keine hiesige Niederlassung, aber: „Wir haben uns dafür entschieden, die neue Meldepflicht zu übernehmen“, sagt deren Sprecher Matthias Pawlowski. „Insoweit bleibt für unsere Versicherungsvermittler alles beim Alten, es entsteht kein zusätzlicher Aufwand.“

Ab 2010 sind darüber hinaus inländische Niederlassungen ausländischer Anbieter dazu verpflichtet, genau wie deutsche Gesellschaften bei der Auszahlung der Versicherungsleistung Kapitalertragsteuer einzubehalten. „Wir werden selbstverständlich die neue Verpflichtung zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer gesetzeskonform erfüllen“, bekräftigt Claudia Lang, Vorstandsmitglied von Canada Life. „Denn dies stellt eine Gleichbehandlung mit deutschen Versicherern dar.“

Ausländische Anbieter ohne deutsche Niederlassung können dazu zwar nicht

verdonnert werden, aber dafür gibt es zur Kontrolle ja jetzt die neue Meldepflicht.

Folgende Daten sind zu übermitteln:

- Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum, Anschrift und Steueridentifikationsnummer des Versicherungsnehmers
- Vertragsnummer oder sonstige Kennzeichnung des Vertrags
- Versicherungssumme und Laufzeit
- Angabe, ob es sich um einen konventionellen, einen fondsgebundenen oder einen vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag handelt



Foto: Colourbox

Copyright © FOCUS Online 1996-2010